

Ratsfraktionen und -gruppen

26.03.2025

Gemeinsamer Antrag		3707/18 öffentlich
Kommunale Verpackungssteuer in Salzgitter einführen		
Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Zuständigkeit
(Ö) Ausschuss für Feuerwehr und öffentliche Ordnung	06.05.2025	Beschlussvorbereitung
(Ö) Umwelt- und Klimaschutzausschuss	06.05.2025	Beschlussvorbereitung
(Ö) Betriebsausschuss SRB	20.05.2025	Beschlussvorbereitung
(Ö) Finanzausschuss	21.05.2025	Beschlussvorbereitung
(N) Verwaltungsausschuss	27.05.2025	Beschlussvorbereitung
(Ö) Rat der Stadt Salzgitter	27.05.2025	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Satzung über die Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer zu erarbeiten. Folgende Eckpunkte sollen dabei beachtet werden:

- Die Steuer soll auf nicht wiederverwertbare Einwegverpackungen, Einweggeschirr und Einwegbesteck für Speisen oder Getränke erhoben werden, die zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden.
- Die Steuer soll für Einweg-Getränkeverpackungen, für Einwegverpackungen für Speisen und für ein Einwegbesteck-Set von der Verwaltung festgelegt werden. Hier ist sich nach den Kommunen zu richten, die die Verpackungssteuer bereits eingeführt haben, bzw. einführen wollen.
- Öffentliche Feste, Märkte und sonstige zeitlich befristeten öffentlichen Veranstaltungen sollen von der Steuer ausgenommen werden, sofern die dortigen Anbieter von Speisen und Getränken keine professionellen Endverkäufer sind.

Sachverhalt:

Jährlich fallen in Deutschland 120.000 Tonnen Einweg-Kaffeebecher, Einwegboxen, Menüschildern, Pizzakartons und andere Einwegverpackungen für den unterwegs-Verzehr von Speisen und Getränken an – vier Mal so viel wie vor 30 Jahren. Weil ein Großteil dieser Einwegverpackungen zum unterwegs-Verzehr bestenfalls in den

öffentlichen Mülleimern landet, ist ein Recycling in aller Regel nicht möglich. Diese Verpackungsflut ist unnötig, verursacht uns als Kommunen erhebliche Kosten und verbraucht jede Menge Ressourcen.

Die Stadt Tübingen hat bereits zu Beginn des Jahres 2022 eine kommunale Verpackungssteuer eingeführt, um den Verpackungsmüll von Einwegverpackungen im öffentlichen Raum zu reduzieren. Zudem sollten die Einnahmen aus der Verpackungssteuer die Kosten der Entsorgung der Take-away-Verpackungen mindestens teilweise decken. Diese kommunale Satzung war jahrelang Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen, bis das Bundesverfassungsgericht im November 2024 (veröffentlicht im Januar 2025) letztgültig entschieden hat, dass eine solche Steuer als kommunale Verbrauchssteuer zulässig ist. Die gerichtlich gründlichste überprüfte Tübinger Satzung kann deshalb auch als Grundlage unserer Überlegungen für Salzgitter dienen.

Mit den vorgeschlagenen Steuersätzen erhöht sich der Preis für eine Mahlzeit zum Mitnehmen um maximal 1,20 €. Außerdem können die Gastronomiebetriebe wie auch die Verbraucherinnen und Verbraucher die Mehrkosten leicht umgehen: Schließlich sind die Gastronomiebetriebe seit Anfang 2023 grundsätzlich verpflichtet, Speisen und Getränke zum Mitnehmen auch in einer Mehrwegverpackung anzubieten.

Ausdrücklich ausgenommen werden sollen Straßenfeste, Märkte oder ähnliche Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke nicht von professionellen Anbietern angeboten werden. Da es für sie nicht lohnend wäre, lediglich für einzelne Veranstaltungen Mehrwegsysteme anzuschaffen, käme die Erhebung einer Verpackungssteuer in diesen Fällen faktisch einer kommunal verordneten Preiserhöhung gleich. Diese ist jedoch nicht beabsichtigt – es geht um die Reduzierung von Müll im öffentlichen Raum.

Anlage/n

Keine

gez. Mefs gez. Dahms gez. Albert